

Allgemeine Lieferungs-, Reparatur- und Zahlungsbedingungen

Stand: 1. Dezember 2009

Geltung

Für alle unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot und Abschluss

1.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

1.2 Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Besteller ist an die Auftragserteilung bis zur durch uns erklärten Annahme, längstens jedoch zwei Wochen gebunden.

1.3 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Unterlagen, die dem Angebot beiliegen (Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben), sind nur maßgebend, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir behalten uns technisch bedingte Konstruktions- und Formänderungen an unseren Produkten vor.

1.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben oder es ist Nachweis über ihre Vernichtung zu führen. Das gleiche gilt für eventuell angefertigte Vervielfältigungen jeder Art.

1.5 Bei durchzuführenden Reparaturen erstellen wir Kostenvoranschläge nur auf besondere Anforderung des Bestellers und nur dann, wenn uns hierzu der betreffende Reparaturgegenstand zur Verfügung gestellt wird.

1.6 Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragbar.

2. Preise

2.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackungen, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstigen Nebenkosten. Bei durchzuführenden Reparaturen hat die Anlieferung des Reparaturgegenstandes bei unserer Firma zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich die Abholung des Reparaturgutes oder die Reparatur vor Ort vereinbart ist. Kosten für Anfahrt, Aufstellung und Montage werden gesondert berechnet.

2.2 Verpackung wird, wenn nicht anders vereinbart, zu Selbstkosten berechnet. Eine Rücknahme von Verpackungsgut kann nicht erfolgen, es sei denn, wir sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Rücknahme verpflichtet.

2.3 Falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich feste Preise genannt werden, sind wir berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn nach Vertragsschluss Änderungen z.B. bei Materialkosten, Löhnen und Gehältern, Frachten, öffentlichen Abgaben und sonstigen Umständen eintreten, die sich unserer Einwirkungsmöglichkeit entziehen. Sofern es sich nicht um Dauerschuldverhältnisse handelt gilt dies nur, wenn vereinbart war, dass die Lieferung (auch Teillieferung) mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgte, oder die Lieferung tatsächlich mehr als vier Monate nach Vertragsschluss aus Gründen erfolgte, die der Besteller zu vertreten hat. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % der vereinbarten Vergütung, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

Allgemeine Lieferungs-, Reparatur- und Zahlungsbedingungen

Stand: 1. Dezember 2009

3. Zahlung

3.1 Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsempfang mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart oder auf den Rechnungen vermerkt ist. Skonto wird nicht gewährt, wenn der Besteller mit der Begleichung anderer Rechnungen von uns über die vorgenannten Zahlungsziele hinaus in Rückstand ist.

3.2 Reparatur- und Ersatzteilrechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Skonto-Abzug fällig.

3.3 Leistet der Besteller innerhalb des auf den Rechnungen angegebenen Zahlungszieles oder, sofern ein solches fehlt, spätestens nach der ersten Zahlungserinnerung nicht, werden bankübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Das Recht des Bestellers nachzuweisen, dass durch den Zahlungsverzug kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, bleibt hiervon unberührt.

3.4 Rechnungsregulierung durch Scheck und Wechsel erfolgt nur **erfüllungshalber** und bedarf bei Allgemeine Lieferungs-, Reparatur- und Zahlungsbedingungen.

Wechseln unserer vorherigen Zustimmung. Der Besteller trägt alle mit den Wechseln und Schecks zusammenhängenden Kosten. Bei Zahlung mit Wechsel verpflichtet sich der Besteller, dass der Aussteller gem. Art. 46 WG den Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung erlässt, in dem der Aussteller auf dem Wechsel vermerkt: „ohne Kosten“ oder „ohne Protest“. Stand: 1. Dezember 2009

3.5 Entstehen nachhaltig Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Bestellers, insbesondere wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag mit uns oder wegen einer nachträglichen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, so dass wir hierdurch unsere Zahlungsansprüche offensichtlich gefährdet sehen, so sind wir berechtigt, unsere Forderung gegen ihn – auch im Falle einer nach Vertragsabschluss gewährten Stundung – sofort fällig zu stellen, Vorleistung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder – wenn der Besteller diese verweigert – vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Voraussetzungen des Zahlungsverzuges vorliegen.

3.6 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft, es sei denn, uns fällt eine grobe Vertragsverletzung zur Last.

4. Lieferzeit

4.1 Termine für Lieferungen, Reparaturen und sonstige Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Materialien sowie vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung.

4.2 Die Liefer- und Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefer- oder Reparaturgegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Allgemeine Lieferungs-, Reparatur- und Zahlungsbedingungen

Stand: 1. Dezember 2009

4.4 Geraten wir mit unseren Lieferungen, Reparaturen und sonstigen Leistungen in Verzug und gewährt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Verlangt der Besteller Ersatz des Verzugsschadens oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so ist die Höhe des Schadenersatzes bei leichter Fahrlässigkeit auf 0,5 % für jede volle Woche der Verspätung, höchstens aber auf insgesamt 10 % des Liefer- bzw. Reparaturwertes beschränkt.

4.5 Der Besteller kann Ansprüche wegen einer Überschreitung der Liefer- und Reparaturfristen nur dann geltend machen, wenn er seinerseits sämtliche ihm obliegenden Vertrags- und Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

5. Gefahrenübergang und Versand

5.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefer- oder Reparaturgegenstände auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr, übernommen haben.

5.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr an dem Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

5.3 Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten durch uns nach seinen Angaben versichert.

5.4 Der Besteller verpflichtet sich, die Entsorgung der gelieferten Erzeugnisse zu gewährleisten. Bei Weiterverkauf überträgt der Besteller diese Verpflichtung an seinen Vertragspartner.

6. Gewährleistung

Der Besteller der Ware hat diese unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen, ob Mängel vorliegen, ob eine andere als die vereinbarte Ware geliefert wurde oder die vereinbarte Menge über- oder unterschritten wurde.

6.1 Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Zeigen sich erst später Mängel, die zur Zeit des Erhalts der Ware nicht erkennbar waren, muss der Besteller die Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzeigen.

6.2 Ist die Mängelrüge begründet und fristgemäß vorgebracht, so haben wir das Recht wahlweise zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist. Schlägt diese fehl, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) verlangen.

6.3 Weitergehende Ansprüche sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Insbesondere Allgemeine Lieferungs-, Reparatur- und Zahlungsbedingungen haften wir nicht für Folgeschäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Dies gilt nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder mit dem Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften verbunden ist. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypischen, d.h. den objektiv vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.4 Die Gewährleistungsfrist für Geräte beträgt 24 Monate.

Allgemeine Lieferungs-, Reparatur- und Zahlungsbedingungen

Stand: 1. Dezember 2009

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Liefervertrag vor. Handelt es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, so gilt der Eigentumsvorbehalt für sämtliche offenen Forderungen aus diesem und allen vergangenen und zukünftigen Lieferverträgen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung und Nachfristsetzung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns ist nur dann ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

7.2 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

7.3 Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsachen wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

7.4 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern und uns hiervon Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen.

7.5 Zur Sicherung unserer Forderungen aus den jeweiligen Reparaturaufträgen verpfändet der Besteller uns bereits jetzt das von ihm eingelieferte Reparaturgut. Wir nehmen die Verpfändung bereits jetzt an.

7.6 Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen bei erfüllungshalber erfolgten Zahlungen gelten bis zur vollständigen Freistellung (z.B. bei Bezahlung im sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren) aus den im Interesse des Bestellers eingegangenen Eventualverbindlichkeiten.

7.7 Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

Allgemeine Lieferungs-, Reparatur- und Zahlungsbedingungen

Stand: 1. Dezember 2009

8. Haftung

Soweit in diesen Bedingungen nicht etwas anderes vereinbart worden ist, stehen dem Besteller gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen keinerlei Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten zu, soweit die Verletzung dieser Pflichten nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Dies gilt nicht für Ansprüche, für die sich unsere Haftung zwingend aus gesetzlichen Vorschriften, z.B. aus dem Produkthaftungsgesetz, ergibt. In diesen Fällen beschränkt sich unsere Haftung auf die gesetzlichen Höchstbeträge.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Kaufleute, Rechtswahl

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Dornbirn, dies auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Maßgebend für sämtliche Streitigkeiten aus diesen Lieferungs und Zahlungsbedingungen oder aus den auf ihrer Basis abgeschlossenen Verträgen ist, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, das das Recht der Republik Österreich unter Ausschluß des UNKaufrechtes. Allgemeine Lieferungs-, Reparatur- und Zahlungsbedingungen.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung desselben unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen und im Fall, dass eine Regelungslücke offenbar wird, gilt anstelle der unwirksamen, ungültigen, undurchsetzbaren oder fehlenden Bestimmung eine dieser Bestimmung in wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende wirksame, gültige und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart. Allgemeine Lieferungs-, Reparatur- und Zahlungsbedingungen.